

Erklärung zum Abbrennen eines Brauchtumsfeuers auf dem Gebiet der Stadt Bocholt

Amwerde(n) ich/wir
Datum Name, Vorname (verantwortliche Person)

.....
Wohnort, Straße, Hausnummer

für.....
(Verein / Organisation / Institution)

in..... umUhr
Lage des Brauchtumsfeuers / Örtlichkeit

Größe: / oder ungefähre Mengecbm

Als Grundstückseigentümer / mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigentümers ein Brauchtumsfeuer (Osterfeuer) abbrennen.

Als Verantwortlicher für das Feuer ist Frau / Herr
unter der Tel. Nr. Mobil-Nr erreichbar.

Das Feuer wird ständig von zwei Personen, von denen eine Person das 18. Lebensjahr vollendet hat, beaufsichtigt, bis Feuer und Glut erloschen sind.

Zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind folgende Mindestabstände einzuhalten.

- **100 m zu bewohnten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen**
- **50 m zu öffentlichen Wegeflächen**
- **15 m von Gehölzbeständen und Gewässern**
- **10 m von befestigten Wirtschaftswegen**
- **15 m breiter Ring um das Feuer, der von brennbaren Stoffen frei ist.**

Folgende Sicherheitsregeln sind zu beachten.

- das Feuer darf nur außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile stattfinden.
- **das Feuer darf maximal 8 m breit und 5 m hoch sein**
- es darf nur unbehandeltes Holz verwendet werden
- es dürfen keine Brandbeschleuniger benutzt werden
- zum Schutz der Tiere soll das Holz erst kurz vor Beginn des Feuers aufgeschichtet werden bzw. muss dann umgeschichtet werden

Ich erkläre ausdrücklich, dass nur zugelassenes Brenngut (Baum- und Strauchschnitt) verbrannt und dieses kurz vor dem Verbrennen umgeschichtet wird.

Mir/ Uns ist bekannt, dass ich / wir für eventuelle erforderliche Feuerwehreinsätze bzw. für anderweitige Schäden, die durch das Feuer verursacht wurden, als verantwortliche Person(en) in vollem Umfang hafte(n).

Mir / Uns ist ebenfalls bekannt, dass Zuwiderhandlungen mit einem Bußgeld geahndet werden können.

Bocholt,
Datum

.....
Unterschrift

Zu beachtende Auflagen:

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
5. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c) 50 m von öffentlichen Wegeflächen,
 - d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
 - e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, da zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
12. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z. B. im Landesimmissionsschutzgesetz oder im gemeindlichen Ortsrecht, sind zu beachten.
13. Die geplante Verbrennung ist mindestens drei Werktage vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin dem Fachbereich Öffentliche Ordnung der Stadt Bocholt, Neutorplatz 3, 46395 Bocholt, schriftlich unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens sowie Name, Anschrift und Telefonnummer der verantwortlichen Personen, die das Feuer beaufsichtigen anzuzeigen. Die Anzeige kann auch per Email unter stadtverwaltung@bocholt.de erfolgen.